

Bundesratsbeschuß

betreffend

Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über
sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom
2. September 1887.

(Vom 24. März 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1.

Die Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887 wird abgeändert wie folgt:

I. § 41 erhält folgende Fassung:

1. Die *Sehschärfe* soll wenigstens $\frac{1}{2}$ (d. h. die Hälfte der normalen) betragen; eine geringere ist nur bei Medizinern zulässig (§ 106).

2. Wo das freie Auge dieselbe nicht erreicht infolge solcher Refraktionsfehler, welche eine Korrektion der Sehschärfe durch sphärische Konkav- oder Konvexgläser zulassen, ist die *korrigierte* Sehschärfe für die Diensttauglichkeit maßgebend und das Tragen von Brillen im Dienst gestattet.

3. Nur bei denjenigen, welche sich im bürgerlichen Leben der Augengläser nicht bedienen und bei welchen der Mangel an Sehschärfe durch gute Schulbildung nicht aufgewogen wird, ist die *unkorrigierte* Sehschärfe als die maßgebende zu betrachten.

4. Besitzt ein Auge ganze Sehschärfe, so ist bei dem andern eine Herabsetzung derselben unter $\frac{1}{2}$ bis auf $\frac{1}{8}$ durch ein stationäres Gebrechen zulässig.

5. Die Grenzen, innerhalb welchen Myope und Hypermetropie in die Reihen der Handfeuerwaffentragenden der Infanterie und der Kavallerie aufgenommen werden dürfen, sind eine Myopie und eine manifeste Hypermetropie bis auf 4 D. Für alle andern Waffengattungen gilt das oben Gesagte.

6. Astigmatismus jeder Form bedingt Dienstuntauglichkeit, sobald die Sehschärfe mit Hilfe von einfachen sphärischen Konkav- oder Konkavgläsern nicht auf wenigstens $\frac{1}{2}$ korrigiert werden kann. Astigmatische Nichtbrillenträger sind nach Ziffer 3 zu beurteilen.

7. Über die Eintragung der Refraktionsfehler siehe Anmerkung zu Rubrik 20 des Formulars I. A. (Beilage II, Seite 88).

II. In Übereinstimmung hiemit hat § 112 fortan zu lauten:

Hauptanforderungen für die Rekrutierung der einzelnen Truppengattungen.

	Minimum der		Übrige Anforderungen.	
	Körperlänge.	Sehschärfe. ¹		
	cm.			
Infanterie	156	$\frac{2}{3}$	Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche die Marschfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.	
Dragoner	158 ²	$\frac{1}{2}$	Ausweis über die Möglichkeit, ein Pferd zu halten.	
Guiden	158 ²	$\frac{1}{3}$	Dito.	
Kanoniere der {	Feldbatterien	162	1	Kräftiger Körperbau.
	Position	165	1	Dito.
	Parkkolonnen	160	$\frac{1}{2}$	Vorwiegend technische Berufsarten.
Feuerwerker	156	$\frac{1}{2}$	Dito.	
Trainsoldaten	158	$\frac{1}{2}$	Vertrautheit mit Pferden im Cvilleben, selbst bei beschränkter Marschfähigkeit.	
Sappeure	160 ²	$\frac{1}{2}$	Dem Weg- und Hochbau dienende und verwandte Berufsarten.	
Pontoniere	160 ²	$\frac{1}{2}$	Kräftig gebaute Flößer, Schiffer, Uferarbeiter etc.	
Pioniere	160 ²	$\frac{1}{2}$	Dem Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Telegraphen dienende und verwandte Berufsarten.	
Sanitätssoldaten	156	$\frac{1}{2}$	Nicht blutscheue und nicht schwächliche, ordentliche, des Lesens und Schreibens kundige Leute, womöglich Freiwillige.	
Verwaltungssoldaten	158	$\frac{1}{2}$	Bäcker, Metzger, wenige Maurer und Schreiner mit nachgewiesener Berufsbildung.	
Radfahrer	153	$\frac{1}{2}$	Übung im Radfahren, Marschfähigkeit.	

¹ Die Sehschärfe ist überall im Sinne von § 41 verstanden. Myopie und Hypermetropie > 4 D schliessen, auch wenn korrigierbar, von der Rekrutierung zur Infanterie und Kavallerie aus, Offizierskandidaten für den Sanitäts- und Verwaltungsdienst ausgenommen (s. auch die folgenden §§).

² Bei beruflich ganz besonderer Eignung bis auf 158 herab.

Art. 2.

Mit Rücksicht auf die Organisation des Landsturmes treten folgende Abänderungen bezw. Erweiterungen der genannten Instruktion in Kraft:

I. § 25 erhält folgende Fassung:

1. Der Entscheid der Kommission lautet:

entweder auf *Diensttauglichkeit*, und zwar, wo nichts anderes verfügt wird, auf Diensttauglichkeit für jede Truppengattung; ist dieselbe nicht vorhanden, so ist entweder anzugeben, zu welchen bestimmten Truppengattungen der Betreffende untauglich ist (z. B. als Gewehrtragender) oder zu welcher er einzig als tauglich erachtet wird (z. B. zum berittenen oder Sanitätsdienst). Kann er aus andern Gründen bei diesen keine Verwendung finden, so fällt er unter die bleibend Untauglichen. In allen Fällen von bedingter Diensttauglichkeit wird der Vorsitzende vor dem Entscheid sich mit dem Aushebungsoffizier verständigen;

oder auf *zeitweise Dienstuntauglichkeit*, welche bei Rekruten in der Regel für ein ganzes oder höchstens zwei Jahre, bei Eingeteilten meist nicht für mehr als ein Jahr und nicht für weniger als den Rest des laufenden Jahres ausgesprochen wird. Die Zurückstellung für ein oder zwei Jahre gilt bis zur nächsten oder zweitnächsten Aushebung in dem betreffenden Kreise;

oder auf *bleibende Dienstuntauglichkeit*, und zwar entweder:

A. nur für die Feldarmee, oder

B. auch für den Landsturm (s. § 110, 1).

In den Dienstbüchlein ist der Bezeichnung „bleibend untauglich“ (exemption définitive, scarto assoluto) demgemäß stets beizufügen: „A“ oder „B“.

2. Leichte Krankheiten, welche bis zum nächsten Dienst voraussichtlich ohne Folgen geheilt sein werden, fallen für die Untersuchungskommission nicht in Betracht.

II. In Beilage 2 (Kontrolle über die sanitärische Untersuchung, Formular I. A.) hat die Anmerkung zu Rubrik 27 (bleibend untauglich) zu lauten:

Ad 27. Leute, welche nur für die Feldarmee untauglich sind, werden hier mit „A“ bezeichnet, die nach § 110, 1 auch für den Landsturm Untauglichen mit „B“.

Art. 3.

Durch diesen Beschluß wird der den gleichen Gegenstand betreffende Beschluß des Bundesrates vom 4. August 1893 aufgehoben.

Bern, den 24. März 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung einzelner Vorschriften der Instruktion über
sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887. (Vom 24. März
1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1894
Date	
Data	
Seite	980-984
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 532

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.